

30.06.00

Antrag
des Landes
Baden-Württemberg

Entschlieung des Bundesrates zur bertragung des Tarif-
abschlusses auf den Beamten- und Versorgungsbereich

Staatsministerium Baden-Wrttemberg
Der Staatssekretr

Stuttgart, den 30. Juni 2000

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Prsident,

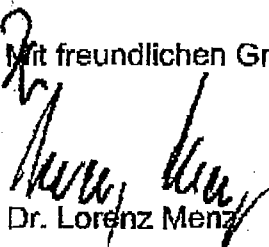
die Regierung des Landes Baden-Wrttemberg hat beschlossen, dem Bundesrat
die als Anlage mit Begrndung beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zur bertragung des
Tarifabschlusses auf den Beamten- und Versorgungsbereich

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gem § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der
Geschftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der Sitzung des
Bundesrates am 14. Juli 2000 aufzunehmen.

Mit freundlichen Gren


Dr. Lorenz Menz

EntschlieÙung des Bundesrates zur Übertragung des Tarifabschlusses auf den Beamten- und Versorgungsbereich

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat fordert den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung auf, den Tarifabschluss für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes zeit- und inhaltsgleich auf den Beamten- und Versorgungsbereich unter Berücksichtigung des § 14 a Bundesbesoldungsgesetz zu übertragen.

Begründung:

Nach § 14 Bundesbesoldungsgesetz wird die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Bundesgesetz regelmäßig angepasst. Der wichtigste Orientierungspunkt für diese Anpassung sind dabei die Tarifabschlüsse für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Die Tatsache, dass den Beamten kein Streikrecht zusteht, darf grundsätzlich nicht zu einer Benachteiligung dieser Beschäftigtengruppe des öffentlichen Dienstes bei der Einkommensentwicklung führen. Abweichungen vom Tarifiergebnis sind daher nur dann vertretbar, wenn besondere sachliche Rechtfertigungsgründe (wie z. B. Anhebung der Beiträge zur Sozialversicherung) gegeben sind. Solche Gründe liegen jedoch derzeit nicht vor.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass nach § 14 a Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes das Besoldungs- und Versorgungsniveau ohnehin um 3 v.H. dauerhaft abgesenkt werden wird. Eine darüber hinausgehende Absenkung des Besoldungsniveaus durch einen etwaigen prozentualen Abschlag vom Tarifiergebnis widerspräche der Verantwortung der Dienstherren für alle Statusgruppen des öffentlichen Dienstes.

Die entsprechende Anpassung der Versorgungsbezüge folgt zwingend aus § 70 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz.

29.09.00

Beschluss
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur bertragung des Tarifabschlusses
auf den Beamten- und Versorgungsbereich

- Antrag der Lnder Baden-Wrttemberg und Hessen, Saarland

Der Bundesrat hat in seiner 754. Sitzung am 29. September 2000 beschlossen, die
Entschlieung nicht zu fassen.